



**Offener Brief des Hannoverschen Sportvereins von 1896 e.V.  
als Mutterverein der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA  
an den DFL Deutsche Fußball Liga e.V. und dessen Vereine,  
Kapitalgesellschaften und deren Muttervereine,  
sowie an das Präsidium des DFB e.V.**

Der DFL e.V. hat im Juli 2018 das Bundeskartellamt mit der Überprüfung seiner Satzung im Hinblick auf die 50+1-Regel beauftragt mit dem Ziel, Klarheit zu erlangen, ob die Bestimmungen in § 8 der eigenen Satzung, damit aber auch in § 16 c der Satzung des DFB e.V., rechtlichen, insbesondere wettbewerbsrechtlichen Bedenken begegnen würden. Das Bundeskartellamt hat nun in seiner vorläufigen Einschätzung hinreichende Klarheit geschaffen:

**Die 50+1-Regel ist rechtmäßig und nicht zu beanstanden!**

Damit ist das benannte Ziel des DFL e.V. erreicht und kein Grund ersichtlich, das Verfahren beim Bundeskartellamt fortzusetzen. Wir fordern daher Präsidium und Mitgliederversammlung des DFL e.V. auf, den Antrag unverzüglich zurückzunehmen. Soweit Dritte ein eigenes Verfahren führen oder führen wollen, kann der DFL e.V. sich jederzeit beiladen lassen, allerdings sollte sich zuständigkeitshalber in erster Linie der DFB e.V. in der Verantwortung sehen. Denn: im Grundlagenvertrag zwischen dem DFB e.V. und dessen Mitgliedsverband DFL e.V. ist die Verpflichtung zur unmittelbaren Geltung der 50+1-Regel des DFB e.V. verankert. Eine Kündigung des Grundlagenvertrags, welche einer Mehrheit von 75% der Mitglieder des DFL e.V. bedürfte, ist nicht zu erwarten. Es sollte insbesondere nicht die vorrangige Aufgabe eines einzelnen Mitglieds des DFB e.V. sein, einzelne Satzungsbestimmungen des DFB e.V. bei Behörden oder Gerichten überprüfen zu lassen.

Es wäre zudem satzungswidrig und absurd, wenn die Clubs des DFL e.V., die dem uneingeschränkten Weisungsrecht des jeweiligen Muttervereins unterliegen, als Weisungsempfänger eine Abschaffung dieses Weisungsrechtes beschließen könnten oder dürften, zumal dann





das der 50+1-Regel immanente Weisungsrecht nicht uneingeschränkt bestehen und die 50+1-Regel verletzt sein würde. Vielmehr ist es sogar die satzungsmäßige Pflicht der Vereine und Clubs, die Satzung des DFB e.V., den Grundlagenvertrag mit dem DFB e.V. und die eigene Satzung mit der verankerten 50+1-Regel nicht nur zu beachten, sondern insbesondere auch zu schützen.

Im Hinblick auf die bevorstehende Mitgliederversammlung ist uns daher besonders wichtig, dass keine weitreichenden Beschlüsse von den gesetzlichen Vertretern der Kapitalgesellschaften getroffen werden, die nicht mit den zuständigen Organen der Muttervereine abgestimmt sind. Denn das uneingeschränkte Weisungsrecht der Muttervereine der Kapitalgesellschaften an deren vertretungsberechtigte Organe ist und bleibt die unverrückbare Basis für eine kapitalmäßige Beteiligung Dritter am Profifußball in Deutschland.

Als Mutterverein haben wir deshalb im Weisungswege sichergestellt, dass in der kommenden Mitgliederversammlung der Vertreter von Hannover 96 für den Erhalt der 50+1-Grundregel und für die Abschaffung der Ausnahmestimmungen abzustimmen und im Übrigen bei sonstigen Fragen zur 50+1-Regel und des Kartellverfahrens vor einer etwaigen Abstimmung in der Mitgliederversammlung die Weisung des Muttervereins zu erfragen und zu befolgen hat.

Insoweit wird auch das Abstimmungsverhalten von Hannover 96 zeigen, ob ein uneingeschränktes Weisungsrecht besteht und zukünftig ausreichend ist, um die Interessen des Muttervereins zu wahren. Denn dieses beinhaltet bei widerstreitenden Interessen, wie sie augenscheinlich in Hannover bestehen, stets Konfliktpotential, vor allem solange andere Clubs über Ausnahmeregelungen und daraus resultierende Wettbewerbsvorteile verfügen, wie die Clubs in Hoffenheim, Leverkusen und Wolfsburg sowie – bezogen auf die Struktur des Muttervereins – in Leipzig.

Deshalb sollte sich die DFL-Mitgliederversammlung dem Hinweis des Kartellamtes widmen und unverzüglich die für einzelne Clubs geltenden Wettbewerbsvorteile beseitigen.





### Zur Begründung unserer Position:

Der DFL e.V. und dessen Vereine und Kapitalgesellschaften konnten davon ausgehen, dass im Rahmen der Überprüfung der Regel beim Kartellamt die offenkundig wettbewerbswidrigen Ausnahmegenehmigungen für einzelne Clubs und damit die Ausnahmeregelung also solche auf wettbewerbsrechtliche Bedenken stoßen würden.

Schon im Rahmen des beim DFL e.V. anhängigen Verfahrens von Martin Kind auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung hat die Interessengemeinschaft im Hannoverschen Sportverein von 1896 e.V., „Pro Verein 1896“, in der sogenannten Schutzschrift zugunsten des Muttervereins zur Abwendung der Übernahme durch Martin Kind eine ausführliche Kritik der Ausnahmebestimmungen und deren Regelungstatbeständen des DFL e.V. und dessen Mitgliedern vorgelegt und die Abschaffung der Ausnahmetatbestände aus wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten begründet und gefordert.

Wir haben die an das Präsidium des DFL e.V. gerichtete Stellungnahme der Clubs aus Wolfsburg, Leverkusen und Hoffenheim zur Frage der Abschaffung der Ausnahmeregelungen zur Kenntnis genommen, kommen aber nicht umhin, an dieser deutliche Kritik zu üben.

Die Stellungnahme setzt sich nicht ansatzweise mit dem Kern der Angelegenheit, den tatsächlichen Wettbewerbsvorteilen dieser Clubs, auseinander, sondern beruft sich auf einen zuvor nicht zu Tage getretenen Solidaritätsgedanken, der alle Clubs der beiden Bundesligen angeblich verbinde, behauptet eine vermeintliche existenzielle Bedrohung und zielt am Ende mit einer unverhohlenen Drohung auf die Abschaffung der 50+1-Regel ab.

Der grundlegende Wettbewerbsvorteil, den wir bei den drei Ausnahmeclubs und bei RB Leipzig feststellen können, ist das fehlende demokratisch legitimierte Bestimmungsrecht der Vereine bzw. Muttervereine der am Spielbetrieb teilnehmenden Clubs. Diese Möglichkeit zur Teilhabe für jedermann ist aus unserer Sicht unverhandelbar und schafft eine Alleinstellung des deutschen Profifußballs, um die uns andere Ligen und Verbände beneiden.





Hierauf aufbauend ergibt sich damit nicht nur ein geringeres Investitionsrisiko, sondern eröffnet auch einfacher die Möglichkeit, über Gewinnabführungsverträge finanzielle Vorteile zu erlangen. Hieran wird deutlich, dass der sportliche und finanzielle Wettbewerb zwischen den Vereinen und Clubs nicht unter vergleichbaren Ausgangsbedingungen stattfindet und somit das Integritätsgebot erheblich verletzt ist.

So hat etwa der VfL Wolfsburg ausweislich der veröffentlichten Finanzkennzahlen des DFL e.V. zum Geschäftsjahresende 2019 einen Verlust von 44,7 Mio. Euro und zum Saisonende 2020 einen Verlust von 21 Mio. Euro nach Steuern ausgewiesen. Die Volkswagen AG kann diese Verluste mit den Gewinnen aus anderen Konzernaktivitäten verrechnen. Bei einer geschätzten Steuerlast von ca. 33 % bei Aktiengesellschaften sind dem Steuerzahler somit nennenswerte Steuereinnahmen entgangen, die, anstatt die staatlichen Aufgaben zu finanzieren, wieder für Investitionen in die Spielerkader der sogenannten Werksclubs verwendet wurden. Damit finanzieren die Steuerzahler den VfL Wolfsburg in erheblichen Maße mit.

Unter Punkt 9 der Stellungnahme der Ausnahmeclubs wird sogar konstruiert, dass bei einem Wegfall der Ausnahmegenehmigungen die Existenzen des VfL Wolfsburg, der TSG Hoffenheim und von Bayer 04 Leverkusen auf dem Spiel stünden. Dass es ihnen möglich wäre, regelkonforme Vereinsstrukturen und damit eine demokratische Mitbestimmung von Mitgliedern (die ihre Anhänger ja jederzeit werden könnten) wieder zu etablieren und damit keinesfalls die Existenz bedroht sein würde, wird in diesem Zusammenhang nicht erwähnt, es steht aber außer Frage.

Die beiden Werkclubs waren bereits vor 1998 erfolgreiche Profivereine unter den Strukturen eines eingetragenen Vereins und des Bestimmungsrechts des jeweiligen Muttervereins, sie sind es gerade mit diesen Strukturen geworden. Sie können es auch sein, wenn das Bestimmungsrecht wieder bei den ursprünglichen Rechtsträgern liegt. Eine Art Bestandsschutz für eine rechtlich nicht zulässige, insbesondere wettbewerbswidrige Ausnahme kann keinesfalls beansprucht werden. Dieser ist auch juristisch nicht begründbar. Diesen überhaupt einzufordern und gleichzeitig mit der Abschaffung der wettbewerbskonformen 50+1-Regel zu





drohen, mithin den Bestandsschutz der 50+1-Grundregel damit gleichzeitig gar nicht erst gelten lassen zu wollen, mutet befremdlich an.

Schon im eigenen Interesse der Ausnahmeclubs, aber auch im Interesse eines fairen Wettbewerbes, sollten noch in der aktuellen Spielzeit die Ausnahmetatbestände bestenfalls auf freiwilliger Basis abgeschafft werden.

Zudem sehen wir auch RB Leipzig in der Pflicht, einen tatsächlich gemeinnützigen Verein als Mutterverein mit Bestimmungsrecht unverzüglich zu gestalten, mit Mitgliedbeiträgen, welche im Durchschnitt der 36 Clubs und Vereine des DFL e.V. liegen. Wir empfinden es als höchst fragwürdigen und bewussten Schritt zur Abwehr von Interessierten, Mitgliedsbeiträge in Höhe von 800 Euro im Jahr zu erheben. Dies ist aber nur der augenscheinlichere Punkt. Viel schwerer wiegt, dass nach Satzung des Muttervereins die Aufnahme neuer Mitglieder mit vollem Stimmrecht gar nicht möglich, sondern offenbar einem exklusiven Zirkel von Vertrauten des Red Bull-Eigentümers vorbehalten ist. Die Vertreter des DFL e.V. sollten hier konsequent die eigenen Lizenzbedingungen anwenden und auch das Gespräch mit der Politik und den Finanzbehörden suchen, sofern sich RB Leipzig nicht wirklich auf der Basis der 50+1-Regel und des Gemeinnützigkeitsrechts befindet.

Als Hannoverscher Sportverein von 1896 e.V. werden wir alles tun, um die 50+1 Regel zu wahren und für einen fairen sportlichen Wettkampf einzutreten. Wir stehen gerne für eine offene und ehrlich geführte Diskussion zur Verfügung.



BADMINTON / BOWLING / DART / FANABTEILUNG / FIT & KIDS / FLOORBALL / FÖRDERMITGLIEDSCHAFT  
FUSSBALL / HANDICAPSPORT / LEICHTATHLETIK / SCHACH / SCHWIMMEN / SPORTKEGELN / TANZEN  
TENNIS / TISCHFUSSBALL / TISCHTENNIS / TRADITION / TRIATHLON

**NIEMALS  
ALLEIN!**



Hannover, den 12. Juli 2021

**Ralf Nestler**

Aufsichtsratsvorsitzender  
Hannoverscher Sportverein von 1896 e.V.

Aufsichtsratsvorsitzender  
Hannover 96 Management GmbH

Aufsichtsrat  
Hannover 96 GmbH & Co. KGaA

**Sebastian Kramer**

Vorstandsvorsitzender  
Hannoverscher Sportverein von 1896 e.V.

Aufsichtsrat  
Hannover 96 Management GmbH

Aufsichtsrat  
Hannover 96 GmbH & Co. KGaA

**Robin Krakau**

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender  
Hannoverscher Sportverein von 1896 e.V.



**NIEMALS  
ALLEIN!**

BADMINTON / BOWLING / DART / FANABTEILUNG / FIT & KIDS / FLOORBALL / FÖRDERMITGLIEDSCHAFT  
FUSSBALL / HANDICAPSPORT / LEICHTATHLETIK / SCHACH / SCHWIMMEN / SPORTKEGELN / TANZEN  
TENNIS / TISCHFUSSBALL / TISCHTENNIS / TRADITION / TRIATHLON